

Kurzübersicht Zwischenstand KITA-Reform

15.11.2018

1. Beteiligungsverfahren

Das **Beteiligungsverfahren** des Familienministeriums mit Landeselternvertretung, Kommunalen Landesverbänden und Wohlfahrtsverbänden hat nun etwa die Hälfte des Weges geschafft. Die Diskussionen waren dabei intensiv aber auch von **Vertrauen und Lösungsorientierung** geprägt. Dabei wurden immer wieder Aspekte beleuchtet, die wichtige Impulse und Perspektiven eingebracht haben. Das Verfahren ist ein **Erfolg** und soll bis zu Fertigstellung des Gesetzentwurfes zur Sommerpause 2019 fortgeführt werden.

2. Referenzkita/ Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)

Die sehr unterschiedliche Ausprägung der Kita-Landschaft hat die **Datenerhebung** und Datenzusammenführung sehr erschwert. Gleichzeitig wurde deutlich, dass verlässliche und vergleichbare **Strukturen** sowie transparente Finanzierungsverantwortungen dringend notwendig sind, um das System in Zukunft gezielt **weiterentwickeln** zu können. Daher soll es zukünftig eine **Referenz-Kita** geben, in der alle vom Land gesetzten Personal- und Ausstattungsstandards sowie pädagogischen und administrativen Vorgaben pauschal ausfinanziert werden (z.B. Personalschlüssel, Vorgaben für Außenanlagen, Qualitätsmanagement oder Vor- und Nachbereitungszeiten), sog. **Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)**.

3. Verlässliche Landesförderung/ Vergleichbare Qualität

Diese SQKM-Finanzierung leisten zukünftig Land, Eltern und Wohnsitzgemeinden der Kinder. Ziel ist es, damit einen **(höheren) Qualitätsstandard** zu setzen, der eine Basis für **vergleichbare frühkindliche Bildung** festsetzt und gleichzeitig durch eine **verlässliche und dynamisierte Finanzierung** durch das Land ohne regelhaftete Defizitausgleiche auskommt. Das Nebeneinander von einzelzweckbezogenen Landesförderungen entfällt.

4. Vielfalt und Gestaltung vor Ort erhalten

Dennoch sollen die **Vielfalt der Angebote und pädagogischen Konzepte** ebenso wie die **Gestaltungsspielräume in den Gemeinden** erhalten bleiben. Daher sollen Träger und Standortgemeinden auch zukünftig ergänzende Angebote, Personalverstärkungen oder pädagogische Konzepte finanzieren können. Zudem sollen die Gemeinden auch zukünftig die Träger auswählen, Vereinbarungen mit den Trägern schließen und maßgeblich an der Bedarfsplanung mitwirken. (Grafik 1)

5. Wunsch- und Wahlrecht

Das neue Strukturmodell wird die Wahrnehmung des **Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern** stärken. Bisher bedarf es einer Genehmigung, sein Kind außerhalb der

Wohnortgemeinde betreuen zu lassen. Hier besteht **zukünftig echte Wahlfreiheit**. Die Kapazitäten werden sich über die Bedarfsplanung dadurch in den kommenden Jahren schrittweise der Elternnachfrage anpassen (z.B. zur Betreuung des Kindes am Arbeitsort).

6. Elternbeiträge deckeln und perspektivisch abschaffen

Die Elternbeiträge sollen **ab dem 1. August 2020** auf einen **landeseinheitlichen Betrag für einen Ganztagsplatz** begrenzt werden (Deckel). Diese Systemumstellung ermöglicht mittelfristig die Absenkung der Elternbeiträge auf Null. Ebenso soll die **Sozialstaffel landesweit vereinheitlicht** werden. So werden **gleichwertige Lebensverhältnisse** im Land hergestellt und extreme Abweichungen der Elternbeiträge zwischen den Gemeinden und somit **bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt**. Das in dieser Hinsicht wirkungslose Kita-Geld entfällt mit Einführung des Deckels. Die Standortgemeinden können auch weiterhin noch niedrigere Elternbeiträge als ergänzende Leistung finanzieren.

7. Transparenz/ Bestellerprinzip

Zukünftig sollen die **Kreise** alle Finanzströme des SQKM bündeln und den Einrichtungen in diesem Rahmen eine **gruppenbezogene Finanzierung** leisten, ggf. ergänzt um Zuschläge für strukturelle Nachteile. Ebenso auf Kreisebene bleiben die Zuständigkeiten für **Tagespflege** und Sozialstaffel angesiedelt. Somit werden die Kreise als zentrale Steuerungsebene gestärkt.

Die neue Finanzierung soll strikt nach dem „**Bestellerprinzip**“ organisiert werden, d.h. wer eine Leistungsausweitung veranlasst, muss diese auch vollständig bezahlen. (Grafik 2)

8. Prioritäten bei der Qualitätssteigerung

Bei der Verbesserung der Qualität wurde sich darauf verständigt, den **Personalschlüssel im Ü3-Bereich** auf 2 Kräfte anzuheben und vom Land zu finanzieren. Danach sollen zusätzliche **Vor- und Nachbereitungszeiten** sowie **Leitungsfreistellungen** durch zusätzliche Landesmittel verbindlich werden.

9. Pädagogische Qualität verbindlicher machen

Für die Arbeit in den Kitas sollen die **Bildungsleitlinien** angepasst werden, verbindlich ein **Qualitätsmanagementverfahren** nach Wahl des Trägers genutzt werden, die Kooperation zwischen **Kita und Schule** verpflichtend festgeschrieben werden, altersgerechte **Partizipation** und **Sprachförderung** in den Einrichtungen zur Regel werden. Weiterhin sollen **räumliche Standards** definiert werden und die **Erziehungspartnerschaft** von Eltern und ErzieherInnen festgeschrieben werden.

10. Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Das Personal in den Einrichtungen wird durch die Verbesserung der **Arbeitsbedingungen** entlastet, der Beruf wird so in seiner **Attraktivität** gesteigert.

11. Kein Auspielen der Interessen gegeneinander

Dies ist nur möglich, da in Schleswig-Holstein nicht die Interessen der Beschäftigten (Personalausstattung/ Qualität), der Eltern (Beitragsreduktion und Qualität) und

der Kommunen (geringere Finanzierungslasten) gegeneinander ausgespielt werden, sondern **an allen 3 Zielen gearbeitet** wird.

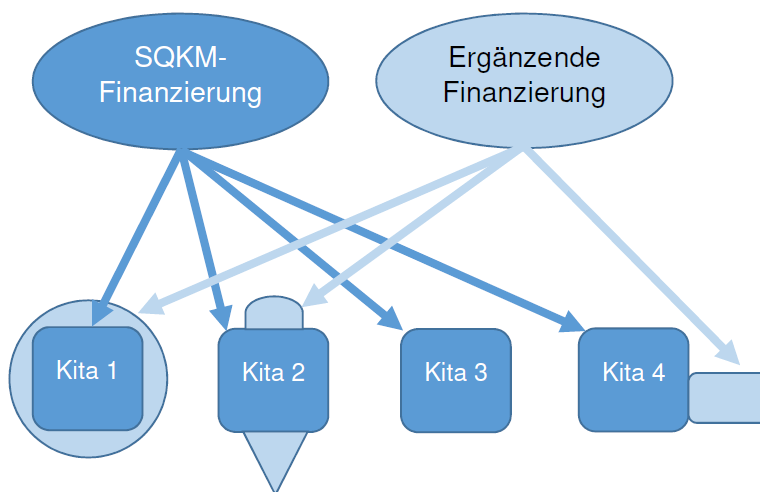
12. Weiteres Verfahren

Nach der einstimmigen Verständigung auf das **neue Strukturmodell** als Grundlage für weitere Arbeit trotz einer abweichenden Modellpräferenz, sollen in den kommenden Wochen die **konkreten Auswirkungen** des Systems errechnet werden, um **Finanzströme** und **administrative Abläufe** zu definieren. Dazu gehören z.B.: Die Festlegung des gedeckelten Elternbeitrags, die einziehende Stelle für den Elternbeitrag, die Kostenaufteilung im SQKM zwischen Land, Wohnsitzgemeinden und Eltern, die technische Weiterentwicklung der Kita-Datenbank und die Ausgestaltung der **Übergangsbestimmungen**.

13. Umsetzung

Das neue Gesetz soll zum **1. Januar 2020** in Kraft treten. Die einzelnen Neuerungen werden **schrittweise** im Rahmen einer Übergangsphase bis 2023 eingeführt.

Grafik 1



Grafik 2

